

«Kunde__Title»
 «Kunde__Name»
 «Kunde__Street1»
 «Kunde__PostalCode» «Kunde__City»

Bearbeiter/in: «Hauptverantwortlicher__Name»/00«Hauptverantwortlicher__Phone»

Wien, am 10.05.2011

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer «Kunde__Title» «Kunde__Name».

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer «**ProductNumber**», ist die Förderung folgender Maßnahmen:

«KPCProductDetailPluginFacilityType» der Altlast: «**ProductName**»
 Eingangsdatum Förderungsansuchen: «**ApplicationDate**»
 Datum Projekt: **XX.XX.XXXX**
 Projektersteller: **ZT XXXXX**
 Datum Kostenschätzung: **XX.XX.XXXX**
 Bescheid: **XXXXXXXXXXXXXXXX**

Dauer der Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen:

Beginn: «**ALProductDetailPluginStartDateInvest**»
 Fertigstellung: «**ALProductDetailPluginCompletionDateInv**»

Dauer der geförderten laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen bzw.

Beweissicherung:
 Beginn: «**ALProductDetailPluginStartDateOperatin**»
 Ende: «**ALProductDetailPluginCompletionDateOpe**»

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung vom **TT.MM.20JJ** vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom **TT.MM.20JJ** gewährt wurde.

1.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Förderungsrichtlinien 2008 für die Altlastensanierung und -sicherung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Förderungsvertrages.

1.3 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung der Förderung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Einstellung und Rückforderung der Förderung, Punkt 5.) das Bundesvergabegesetz i.d.g.F. hinsichtlich der förderungsfähigen Leistungen einzuhalten.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den EG-beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen inkl. Vor- und Nebenleistungen

Für das unter Punkt 1 beschriebene Vorhaben mit beantragten Investitionskosten in Höhe von **EUR X.XXX.XXX,XX** wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als förderungsfähig anerkannt:

Für die förderfähigen vorläufigen Investitionskosten von **EUR X.XXX.XXX,XX**
mit einer Altlastenrelevanz (Kontaminationsanteil vor 01.07.1989) von **XX,X %**
errechnet sich mit dem Fördersatz von **XX,X %**
eine Förderung im vorläufigen Nominale von **EUR X.XXX.XXX,XX**

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.2 Laufende Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen

Für das unter Punkt 1 beschriebene Vorhaben mit beantragten Kosten für laufende Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (Betriebskosten) und **Beweissicherungsmaßnahmen** in Höhe von **EUR X.XXX.XXX,XX** wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als förderungsfähig anerkannt:

Für die förderfähigen vorläufigen Betriebskosten von **EUR XXX.XXX,XX**
mit einer Altlastenrelevanz (Kontaminationsanteil vor 01.07.1989) von **XX,X %**
errechnet sich mit dem Fördersatz von **XX,X %**
eine Förderung im vorläufigen Nominale von **EUR XXX.XXX,XX**

Der Förderungszeitraum für die laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen (Betriebskosten) ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

Die Förderung wird als Betriebskostenzuschuss ausbezahlt.

2.3 Altlastenbeitrag

Für das unter Punkt 1 beschriebene Vorhaben mit beantragten Kosten für Altlastenbeiträge in Höhe von **EUR XXX.XXX,XX** wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als förderungsfähig anerkannt:

Für den förderfähigen vorläufigen Altlastenbeitrag von **EUR XXX.XXX,XX**
mit einer Altlastenrelevanz (Kontaminationsanteil vor 01.07.1989) von **XX,X %**
errechnet sich mit dem Fördersatz von **100,0 %**
eine Förderung im vorläufigen Nominale von **EUR XXX.XXX,XX**

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.4 Vorläufige Förderung gemäß § 7 Abs. 1 bis 7 Förderungsrichtlinien 2008 inkl. Altlastenbeitrag

Die unter 2.1 bis 2.3 angeführten Beträge ergeben in Summe

eine Förderung im vorläufigen Nominale von **EUR XXX.XXX,XX**

2.5 Maximale Förderung gemäß § 7 Abs. 8 Förderungsrichtlinien 2008

Auf Grund der geschätzten Wertsteigerung der Liegenschaften und des Eigenanteils des Förderungswerbers an den förderungsfähigen Kosten ergibt sich eine

maximale Förderung im vorläufigen Nominale von **EUR XXX.XXX,XX**

2.6 Die endgültige Festlegung der förderungsfähigen Kosten und der Förderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung.

2.7 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH in begründeten Fällen eine Erhöhung der förderungsfähigen Netto-Kosten um höchstens 15 %, maximal jedoch 1 Mio. EUR Barwert, ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung, anerkannt werden.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen, Altlastenbeitrag:

Die Auszahlung von Investitionskostenzuschüssen erfolgt nach Vorlage von Rechnungsnachweisen (beiliegendes Formblatt) unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 5 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung. Den Rechnungsnachweisen ist eine Rechnungszusammenstellung (beiliegendes Formblatt) mit Bezugnahme auf die Positionen des Kataloges (der Kostenschätzung) anzuschließen. Der Altlastenbeitrag ist in der Rechnungszusammenstellung gesondert auszuweisen. Die Rechnungsnachweise können entsprechend dem Baufortschritt vorgelegt werden.

3.2 Laufende Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen, **Beweissicherungsmaßnahmen:**

Die Auszahlung von Betriebskostenzuschüssen erfolgt nach Vorlage von Rechnungsnachweisen (beiliegendes Formblatt) unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 5 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung. Die Rechnungsnachweise haben Leistungen jeweils für eine Betriebs- bzw. **Beweissicherungsdauer** von 12 Monaten - beginnend mit der Inbetriebnahme der Anlagen bzw. **Beweissicherung** - zu umfassen. Den Rechnungsnachweisen sind eine Rechnungszusammenstellung (beiliegendes Formblatt) mit Bezugnahme auf die Positionen des Kataloges (der Kostenschätzung) sowie ein Bericht über das jeweilige Betriebsjahr bzw. **Beweissicherungsjahr** anzuschließen.

3.3 Für alle Rechnungsnachweise, die bis spätestens zum 5. eines Monats bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sind, erfolgt die Auszahlung im darauffolgenden Monat.

3.4 Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die an ihn überwiesenen Förderungsmittel innerhalb von zwei Wochen an die Rechnungsleger laut jeweiligem Rechnungsnachweis weiterzuleiten. Andernfalls sind die Fördermittel unverzüglich an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH rückzuüberweisen.

4. Besondere Förderungsbedingungen

4.1 Besondere Förderungsbedingungen.

4.2 Besondere Förderungsbedingungen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 5.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.
- 5.3 Dieser Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam.
- 5.4 Änderungen des Förderungsvertrages bedürfen der Schriftform.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Beilagen:

Allgemeine Vertragsbedingungen
Annahmeerklärung
Leitfaden Vertragsannahme
Leitfaden Förderungsauszahlung
Rechnungsnachweis inkl. Rechnungszusammenstellung
Musterblatt Bautafel
Leitfaden Endabrechnung

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

FRL 2008

Allgemeines

1. Über den Anspruch auf zugesicherte Förderungsmittel kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
2. Die Verwendung von Förderungsmitteln zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, idgF ist verboten.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Maßnahmen mit Ausnahme von geringfügigen Restarbeiten innerhalb der Fristen gemäß Pkt. 1.1 des Förderungsvertrages durchzuführen;
2. den Beginn und die Fertigstellung der eigentlichen Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen (Herstellungsbzw. Durchführungsmaßnahmen) der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat, falls mit den Arbeiten bereits begonnen wurde, unter Beifügung eines Berichts über die bereits erfolgten Maßnahmen mit der Annahme dieses Vertrages zu erfolgen;
3. mit der Realisierung der zugesicherten Maßnahmen erst zu beginnen, wenn die erforderlichen behördlichen Bewilligungsbescheide in Rechtskraft erwachsen sind;
4. die für die geförderte Maßnahme erteilten Bescheide einzuhalten bzw. die Nichteinhaltung unverzüglich der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu melden;
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle seine Eingaben bei den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt zu informieren;
6. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen oder führen zu lassen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen;
7. bei länger als einem Jahr dauernden Vorhaben (ab Baubeginn) jährlich oder gegebenenfalls nach Aufforderung einen Zwischenbericht vorzulegen. Dieser hat insbesondere die Verwendung der gewährten Förderungsmittel, den Nachweis des Fortschritts der Maßnahmen, den erzielten Erfolg und eine durch Originalbelege nachweisbare Aufstellung aller mit der Förderung, einer allfälligen Konsortialförderung und allfälligen Eigenleistungen zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sowie zukünftige Maßnahmen und Kosten zu umfassen;
8. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Weiters ist der Förderungsnehmer verpflichtet, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich zu melden;
9. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über den Eintritt von Sachverhalten, die einen der Tatbestände gemäß § 13 der Förderungsrichtlinien 2008 (Einstellung und Rückforderung der Förderung) erfüllen können, unverzüglich zu informieren und Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren;
10. für die Einrichtung einer sachkundigen und von den Auftragnehmern unabhängigen örtlichen Bauaufsicht zu sorgen;
11. spätestens ein Jahr nach Abschluss der Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen (Investitionskosten) die Endabrechnungsunterlagen (vgl. Leitfaden zur Endabrechnung) über diese Maßnahmen (inkl. Vorleistungen und allfälliger dazugehöriger Nebenleistungen) der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen und
spätestens ein Jahr nach Abschluss der laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen (Betriebskosten) und Beweissicherungsmaßnahmen die Endabrechnungsunterlagen über diese Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.

Die Endabrechnungen über die jeweiligen Maßnahmen haben zumindest folgende Unterlagen zu enthalten (vgl. Leitfaden Endabrechnung):

- rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht über das gesamte Vorhaben insbesondere mit Darstellung der Erreichung des Förderungszweckes (Sicherung/Sanierung der Altlast), einer allgemeinen Beschreibung des Projektablaufes inkl. Abweichungen/Änderungen gegenüber dem Leistungsumfang gem. Fördervertrag, der Einhaltung behördlicher Auflagen und der Bedingungen des Förderungsvertrages (insbesondere Vergabe der Leistungen), einer Darstellung der Termin- und Kostenentwicklung und Gegenüberstellung der Finanzierung der förderungsfähigen Kosten gemäß Annahmeerklärung und zum Zeitpunkt der Endabrechnung,
- Katalog der tatsächlichen ausgeführten Maßnahmen mit entsprechender Kostenzuordnung,
- die durch die örtliche Bauaufsicht oder sonstige geeignete Kontrollorgane auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüfte und anerkannte Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form,
- Rechnungen und Zahlungsnachweise,
- gegebenenfalls eine Darstellung der Eigenleistungen inkl. Nachweis der Bedingungen gemäß § 3 Abs. 3 Förderungsrichtlinien 2008 sowie des entsprechenden Leitfadens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH,
- Angabe, ob sich die Widmung der Liegenschaften seit der Erstellung des Gutachtens zur Wertsteigerung (gemäß 6 Abs. 5 Z.5. Förderungsrichtlinien 2008) für den Förderungsantrag geändert hat oder eine Änderung der Widmung absehbar ist. Ist dies der Fall, so ist das Gutachten entsprechend zu ergänzen.

Alle mit der Förderung, einer allfälligen Konsortialförderung und allfälligen Eigenleistungen zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben müssen durch Originalbelege nachweisbar sein.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung berechtigt, nach einer gesetzten Frist sämtliche zur Endabrechnung erforderlichen Unterlagen auf Kosten des Förderungsnehmers durch Dritte erstellen zu lassen;

12. die Förderungsmittel widmungsgemäß und so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich zu verwenden;
13. für die Leistungserbringung umweltgerechte Produkte bzw. umweltgerechte Verfahren einzusetzen, auszuschreiben und in Auftrag zu geben, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik bzw. der Marktlage möglich ist;
14. für die förderfähigen Leistungen eine Auflistung sämtlicher zur Vergabe beabsichtigten oder bereits erteilten Aufträge mit Bezeichnung der Leistung, der Art des Vergabeverfahrens und dem geschätzten Auftragswert zu erstellen. Sofern diese Auflistung nicht bereits mit dem Förderungsantrag vorgelegt wurde, ist diese spätestens mit der Vertragsannahme (Annahmeerklärung) der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. Bei wesentlichen Änderungen ist diese Auflistung zu aktualisieren und neuerlich vorzulegen. Vom Förderungsnehmer sind für sämtliche Aufträge Vergabevermerke gemäß § 136 BVergG 2006 idGF zu erstellen. Die Vergabevermerke oder sonstige Unterlagen zum Vergabeverfahren (z.B. Bekanntmachungen, Ausschreibungsunterlagen etc.) sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Anfrage zu übermitteln. Mit der Endabrechnung ist eine Auflistung sämtlicher vergebener Aufträge vorzulegen;
15. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen auf Förderung der Maßnahmen bei anderen Förderungsträgern zu informieren. Eine Konsortialförderung bis zur Höhe von 95 % der förderungsfähigen Kosten ist zulässig. Bei Förderungen gemäß § 7 Abs. 1 Förderungsrichtlinien 2008 („De-minimis“-Beihilfe) sind die Kriterien dieser Beihilfe (vgl. § 2 Abs. 10 Förderungsrichtlinien 2008) einzuhalten;
16. auf die Altlast und die geförderte Maßnahme bezug habende Bescheide, Urteile oder Beschlüsse unverzüglich der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zur Kenntnis zu bringen;
17. den Vertretern der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, den Organen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes und der Europäischen Union und den von diesen Beauftragten
 - während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zu den Liegenschaften und Gebäuden zu gestatten,
 - Einsicht in die Bezug habenden Geschäftsstücke, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren,
 - die zur Beurteilung der Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen (einschließlich der Vorlage diesbezüglicher Nachweise),
 - Bezug habenden Bankauskünften zuzustimmen und
 - die Besichtigung der geförderten Maßnahmen, einschließlich der Behandlungsanlagen, zu ermöglichen.

Diese Rechte gelten auf die Dauer der Förderungsauszahlung, jedoch mindestens zehn Jahre ab Abschluss des Förderungsvertrags, im Falle von Zinsen- und Annuitätzuschüssen mindestens zwei Jahre nach Auszahlung des letzten Zuschusses. Während dieser Zeiträume sind alle Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Gewährleistung dieser Rechte sind auch alle Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen stehen, zu verpflichten;

18. die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen - soweit zur Erreichung und Erhaltung des Förderungszweckes erforderlich - vertraglich an den Rechtsnachfolger und über diesen auf allfällige weitere Rechtsnachfolger zu überbinden.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuerstatten bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

1. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde vorliegt, der zufolge die Allast durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden seitens des Förderungsnehmers entstanden ist;
3. die Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind;
4. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
5. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer, insbesondere jene, die die Erreichung des Förderungszweckes im Sinne der Zielsetzungen der §§ 1 und 2 des Umweltförderungsgesetzes, der einschlägigen Förderungsrichtlinien sowie des gegenständlichen Vertrages sichern sollen, nicht eingehalten werden. Beispielsweise sind dies
 - die widmungsgemäße, wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel,
 - die Einhaltung der (diesen Zielen dienenden) Vergaberechtsbestimmungen (z.B. Bundesvergabegesetz), sofern der Fördernehmer gesetzlich oder gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
 - die Einhaltung der gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen, sofern der Fördernehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
 - Bedingungen und Auflagen, zu deren Einhaltung sich der Fördernehmer gemäß diesem Vertrag verpflichtet und bei deren Nichteinhaltung eine Rückforderung oder Einstellung der Förderung vorgesehen sind;
6. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor Fertigstellung der Maßnahmen oder bis zu zehn Jahre danach ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gemäß Ausgleichsordnung, BGBl. Nr. 221/1934 idGF eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint oder der Betrieb des Förderungsnehmers oder die zweckentsprechende Benützung der geförderten Anlage innerhalb dieser Frist eingestellt wird;
7. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
8. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung oder die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb des nach § 9 Abs. 6 Förderungsrichtlinien 2008 für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes aus Verschulden des Förderungsnehmers nicht mehr überprüfbar ist;
9. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
10. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahre danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse beim Förderungsnehmer ändern;
11. der Förderungsnehmer trotz mehrfacher Mahnung seitens des Kredit gewährenden Unternehmens seiner Zahlungspflicht im Hinblick auf die gegenständliche Förderung nicht nachkommt;
12. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde;
13. die Bestimmungen des Förderungsvertrages oder die Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden;

14. die Förderung gegen EU-wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verstößt. In diesem Fall ist die Rückforderung bis zur Höhe der nach EU-Bestimmungen zulässigen Förderung möglich.

Bei Vorliegen eines dieser Rückforderungsfälle sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit dem von der Europäischen Kommission festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der oben genannten Umstände eintritt, ist ein Entfall des Anspruches auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge vorgesehen (Einstellung).

Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel kann die Kommunalkredit Public Consulting GmbH in den Fällen der Punkte 6. und 10. absehen, wenn dadurch die Erreichung des Förderungsziels nicht gefährdet erscheint.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben von den obengenannten Bedingungen unberührt.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungsnehmer wird hiermit informiert, dass insbesondere folgende Daten im Sinne des § 8 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, veröffentlicht oder übermittelt werden können:

- a) Veröffentlichung seines Namens oder seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, der ausbezahlten Förderungssumme pro Jahr, des Zwecks der Umweltförderung und des Titels des Projekts nach Vertragsabschluss,
- b) Veröffentlichung weiterer personenbezogener Daten von Wettbewerbsteilnehmern, ausgenommen KMU, gemäß Randziffer 193 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen in Jahresberichten auf der Internetseite der Europäischen Kommission und
- c) Übermittlung aller im Zusammenhang mit der Förderung stehenden personenbezogenen Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, den Rechnungshof, das Bundesministerium für Finanzen und die Europäische Union zu Kontrollzwecken und zur statistischen Auswertung.

Hinweistafel und Erinnerungstafel für Projekte nach UFG

Sofern das Nominale der Förderung laut Punkt 2. des Förderungsvertrages größer oder gleich EUR 100.000,- beträgt, ist für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel und nach Fertigstellung eine Erinnerungstafel an geeigneter Stelle anzubringen. Die Hinweistafel hat den Vorgaben des Beiblattes zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat zumindest die Projektsbezeichnung, den Text „Dieses Projekt wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem Umweltförderungsgesetz gefördert, Abwicklung der Förderung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH“ und das Logo des Lebensministeriums zu enthalten.

Im Falle einer EU-Kofinanzierung hat der Förderungsnehmer die ihn betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds einzuhalten.

An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer «**Kunde__Title**» «**Kunde__Name**» erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 10.05.2011, Antragsnummer «**ProductNumber**», betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die «KPCProductDetailPluginFacilityType» der Altlast «**ProductName**».

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Eigenmittel	EUR	_____
• Landesmittel	EUR	_____
• Bundesmittel (UFG)	EUR	_____
• sonstige Mittel	EUR	_____
Förderungsfähige Gesamtkosten	EUR	_____

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

Siegel

_____ am _____

Bestätigung der Zeichnungsberechtigungen für den Förderungsnehmer durch eine notarielle Beglaubigung (gilt nicht für Gebietskörperschaften als Förderungsnehmer)

Es wird bestätigt, dass die Unterzeichnenden die Berechtigung zur Unterschriftsleistung dieser Vereinbarung haben und dass die Unterfertigungen den einschlägigen Bestimmungen entsprechen und somit rechtsverbindlich sind.

Siegel

_____ am _____
